

# Besondere Einkaufsbedingungen Services der DATEV eG

## A. Allgemeine Bedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die Bestimmungen der nachfolgenden Abschnitte dieser Besonderen Einkaufsbedingungen der DATEV eG (nachfolgend „DATEV“),

- B. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen (einschließlich Beratungsleistungen)
- C. Besondere Bedingungen für Werkleistungen
- D. Zusätzliche Bedingungen für agile Vorgehensmethoden
- E. Zusätzliche Bedingungen für Leistungen mit IT-Bezug
- F. Zusätzliche Bedingungen für Pflege von Software, gelten nur soweit die Bestimmungen auf den jeweiligen Leistungsgegenstand anwendbar sind.

### 2. Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt der DATEV im Zeitpunkt der Entstehung das nicht ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Arbeitsergebnissen ein, die der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit für DATEV erzielt hat. Arbeitsergebnisse sind sämtliche neuen Produkte und Ergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen. Soweit die Arbeitsergebnisse Software beinhalten, bezieht sich das Nutzungs- und Verwertungsrecht auf den Objektcode und den Quellcode jedes Entwicklungsstands der Software samt der dazugehörigen Dokumentation.

Das Nutzungs- und Verwertungsrecht beinhaltet insbesondere das Recht zur Änderung, Bearbeitung, vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung, Vorführung, öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung und Weiterverwertung sowie der Vornahme solcher Handlungen durch und/oder für Dritte.

(2) DATEV ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse als Schutzrechte weltweit als solche registrieren zu lassen. Schutzrechte sind ungeachtet einer Eintragung Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster, Rechte an Datenbanken sowie alle vergleichbaren Rechte. Der Auftragnehmer unterstützt DATEV bei der Anmeldung dieser Rechte und stellt sämtliche hierfür notwendigen Dokumente und Genehmigungen zur Verfügung.

(3) Soweit das Arbeitsergebnis speziell für DATEV erzielt wurde, stehen DATEV die vorstehenden Rechte ausschließlich zu.

## B. Besondere Bedingungen für Dienstleistungen (einschließlich Beratungsleistungen)

Für den Einkauf von Dienstleistungen - einschließlich Beratungsleistungen - gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV die nachstehenden Bedingungen.

### 3. Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer setzt bei der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ausschließlich hinreichend qualifiziertes Personal ein. Auf Verlangen der DATEV übergibt der Auftragnehmer DATEV eine Beschreibung der Ausbildungs- und Tätigkeitsprofile der eingesetzten Mitarbeiter, aus der

die Qualifizierung für die zu erbringende Dienstleistung hervorgeht. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen mit der berufsbüchlichen Sorgfalt erbracht, auf der Grundlage des jeweils aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik ausgeführt werden und den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben oder Richtlinien entsprechen.

- (2) Bei einem Wechsel eines vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiters erfolgt eine Wissensvermittlung und erforderliche Einarbeitung auf eigene Kosten des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, DATEV die Arbeitsergebnisse seiner Dienst- bzw. Beratungsleistungen laufend, spätestens jedoch zum Vertragsende der vereinbarten Leistungszeit zu übergeben.

### 4. Schlechtleistung

- (1) Wird eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist DATEV berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Leistung ohne Mehrkosten innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Entspricht die Dienstleistung bzw. Beratungsleistung des Auftragnehmers nicht der in Ziffer 4 Abs. 1 beschriebenen Güte, so ist DATEV berechtigt, die Vergütung zu mindern. Weitergehende Rechte der DATEV bleiben davon unberührt.

### 5. Vergütung

- (1) Der im Vertrag vereinbarte Preis ist entweder ein Festpreis oder ein Höchstpreis im Falle einer Vergütung nach Aufwand.
- (2) Ein Tagessatz beinhaltet 8 Stunden. Leistungstage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stundenbasis abgerechnet.

### 6. Kündigung

- (1) DATEV ist berechtigt, Verträge über Dienstleistungen bzw. Beratungsleistungen jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen ganz oder teilweise zu kündigen.
- (2) Im Falle der Kündigung wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur Kündigung erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich erbrachten, durch den Auftragnehmer nachgewiesenen und für DATEV verwertbaren Leistungen.

## C. Besondere Bedingungen für Werkleistungen

Für den Einkauf von Werkleistungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV die nachstehenden Bedingungen.

### 7. Abnahme

- (1) DATEV erklärt in mindestens elektronischer Form die Abnahme, sofern die Werkleistung eine Funktionsprüfung durch DATEV besteht. Im Rahmen dieser Funktionsprüfung überprüft DATEV, ob die Werkleistung der vertraglichen Vereinbarung entspricht und etwaig vereinbarte Teilleistungen fehlerfrei zusammenwirken.
- (2) Werden für in sich abgeschlossene Teilleistungen unterschiedliche Fertigstellungstermine vereinbart, ist DATEV berechtigt, vorab eine auf die einzelne Teilleistung bezogene Funktionsprüfung durchzuführen. Eine Teilabnahme erfolgt jedoch nicht.

# Besondere Einkaufsbedingungen Services der DATEV eG

(3) Während der Funktionsprüfung auftretende Mängel ordnet DATEV den nachfolgend beschriebenen Mängelklassen A, B und/oder C zu und hält diese unter Bezeichnung der jeweiligen Kategorie in einem Prüfprotokoll fest:

a) Mängelklasse A:

Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit der Werkleistung unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt oder einen Sicherheitsmangel darstellt.

b) Mängelklasse B:

Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit der Werkleistung einschränkt, ohne dass ein Mangel der Kategorie A vorliegt.

c) Mängelklasse C:

Die Leistung ist mit einem Mangel behaftet, der die Nutzbarkeit der Werkleistung nur unwesentlich einschränkt.

(4) DATEV kann die Abnahme verweigern, soweit entweder ein Mangel der Mängelklasse A vorliegt, oder mehrere Mängel der Klasse B und/oder C vorliegen, welche in ihrer Gesamtheit die vertraglich vereinbarte Nutzung der Werkleistung unmöglich machen oder nur unter schwerwiegenden Einschränkungen erlauben.

(5) Werden während der Funktionsprüfung Mängel festgestellt, erhält der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel; anschließend wird die Funktionsprüfung erneut durchgeführt. Sonstige Rechte der DATEV bleiben unberührt.

(6) Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme des Leistungsgegenstandes, ist ausgeschlossen.

## 8. Mängelhaftung, Mängeluntersuchung

(1) Die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche im Rahmen der Mängelhaftung ist um die Anzahl von Tagen gehemmt, an denen der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen aufgrund eines Mangels nicht nutzen konnte.

(2) Der Auftragnehmer hat den Mangel durch Nacherfüllung (Nachlieferung, Nachbesserung oder Neuerfüllung) unverzüglich zu beseitigen. Kann ein Mangel nicht kurzfristig beseitigt werden, hat der Auftragnehmer - soweit möglich und im Hinblick auf die Auswirkungen des Mangels angemessen – eine vorübergehende behelfsmäßige Lösung (Umgehungslösung) zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird der Mangel auch innerhalb einer dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung durch DATEV gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt, hat DATEV das Recht, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

## 9. Vergütung

Der im Vertrag vereinbarte Preis für die Werkleistung ist ein Festpreis.

## 10. Kündigung

DATEV ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise zu kündigen, wobei sich die Folgen der Kündigung nach § 648 BGB richten.

## D. Zusätzliche Bedingungen für agile Vorgehensmethoden

Soweit agile Vorgehensmethoden in Form eines inkrementellen und/oder iterativen Vorgehens - insbesondere bei der Softwareentwicklung - eingesetzt werden, gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV und den jeweiligen Besonderen Bedingungen die nachstehenden Bedingungen.

## 11. Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Rollen seines Teams innerhalb des im vertraglich festgelegten Vorgehensmodells, insbesondere die des zentralen Ansprechpartners gemäß den jeweiligen fachlichen und methodischen Anforderungen qualifiziert zu besetzen. Der zentrale Ansprechpartner des Auftragnehmers übernimmt die Abstimmung und Kommunikation mit DATEV und überwacht und koordiniert die Entwicklungsleistungen seines Teams.

(2) Der Auftragnehmer wird den in der Bestellung vereinbarten Leistungsumfang in Iterationen liefern. Jedes Iterationsergebnis ist entsprechend des im vertraglich festgelegten Vorgehensmodells vom Auftragnehmer fortlaufend zu dokumentieren und an DATEV entsprechend Abschnitt E Ziffer 14 zu übergeben.

(3) Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Mitwirkung und die entsprechende Kommunikation mit Mitarbeitern der DATEV auf ein fachliches und zweckdienliches Maß sinnvoll beschränkt wird. Dabei soll der Austausch von Informationen etc. das jeweilige Gegenüber in die Lage versetzen, die Leistungserbringung und/oder einzelne Tasks eigenständig durchzuführen. Weisungen an die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter erfolgen ausschließlich durch den Auftragnehmer. Eine Zuweisung von Aufgaben durch Mitarbeiter der DATEV an Mitarbeiter des Auftragsnehmers findet nicht statt. Aufgaben, die zum Gegenstand der Leistungserbringung werden, werden gemeinsam oder eigenständig durch den Auftragnehmer abgeleitet sowie im Weiteren eigenständig durch den Auftragnehmer ausgewählt und bearbeitet.

(4) Störungen und Hindernisse müssen unverzüglich vom Auftragnehmer über seinen zentralen Ansprechpartner an den von DATEV benannten zentralen Ansprechpartner mitgeteilt werden, sodass eine Bewertung durch DATEV erfolgen kann.

## 12. Mitwirkung der DATEV

(1) DATEV benennt zu Beginn einen zentralen Ansprechpartner für die Organisation und Koordination der vereinbarten Mitwirkungsleistungen der DATEV.

(2) Die von DATEV benannten Mitarbeiter werden an Meetings gemäß dem eingesetzten Vorgehensmodell teilnehmen und in ihnen organisatorisch mitwirken.

(3) DATEV verpflichtet sich, dem Auftragnehmer den Zugang zu Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen und ihm alle benötigten Informationen bereitzustellen, soweit dies zur Durchführung der jeweiligen Leistung erforderlich ist.

(4) DATEV prüft die jeweiligen Arbeitsergebnisse je Iteration und erteilt, wenn das Arbeitsergebnis den vereinbarten Anforderungen entspricht, eine Freigabe des jeweiligen Arbeitsergebnisses unter dem Vorbehalt einer Abnahme bei Abschluss des Auftrags.

# Besondere Einkaufsbedingungen Services der DATEV eG

## 13. Vergütung

- (1) Die im Vertrag je Meilenstein vereinbarten Preise sind Höchstpreise. Es erfolgt eine Vergütung nach Aufwand.
- (2) Ein Tagessatz beinhaltet 8 Stunden. Leistungstage, die in geringerem oder höherem Umfang erbracht werden, werden anteilig auf Stundenbasis abgerechnet.

## E. Zusätzliche Bedingungen für Leistungen mit IT-Bezug

Soweit der Leistungsgegenstand einen IT-Bezug aufweist (z.B. Softwareentwicklung), gelten zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV und den jeweils einschlägigen Besonderen Einkaufsbedingungen die nachstehenden Bedingungen.

## 14. Übergabe Arbeitsergebnisse und Dokumentationspflicht

Jedes vom Auftragnehmer erstellte Arbeitsergebnis ist DATEV vollständig und samt einer zur voluminösen Nutzung durch DATEV erforderlichen Dokumentation zu übergeben. Die Dokumentation der Arbeitsergebnisse beinhaltet bei Softwareentwicklung insbesondere den aktuellen Entwicklungsstand in Form des Quellcodes und Objekt-codes, einschließlich Programmbeschreibung, Installationsanleitung und Entwicklerdokumentation sowie eine Beschreibung der Entwicklungsumgebung und der Laufzeitumgebung.

## 15. Einsatz von Open Source Software

Der Auftragnehmer darf Open Source Software zur Entwicklung der vertraglich geschuldeten Software nur einsetzen, soweit kein Copyleft-Effekt eintritt. Der Auftragnehmer übergibt DATEV spätestens mit der Übergabe des Arbeitsergebnisses auch den Quellcode (soweit lizenzerrechtlich verlangt), die Dokumentation sowie die Lizenzbedingungen der eingesetzten Open Source Software.

## 16. Sicherheitsanalyse

- (1) Der Auftragnehmer räumt DATEV das Recht ein, neben Funktionstests eine Sicherheitsanalyse (z.B. Penetrationsanalyse bei IT-Leistungen) – auch durch von DATEV beauftragte Dritte – durchzuführen.
- (2) Sofern DATEV von ihrem Recht Gebrauch macht und eine Sicherheitsanalyse durchführt, leistet der Auftragnehmer die hierfür erforderliche Unterstützung und beseitigt etwaige Sicherheitslücken unverzüglich auf eigene Kosten.
- (3) Im Fall der Softwareentwicklung lässt der Auftragnehmer von unabhängigen Dritten eine Sicherheitsanalyse gemäß den Anforderungen der IT-Sicherheitsrichtlinien (vgl. Ziffer 17.1) durchführen und übergibt DATEV den Prüfungsbericht.

## 17. IT-Sicherheitsanforderungen

- (1) Der Auftragnehmer hält die IT-Sicherheitsrichtlinien ein, die in der jeweiligen unter <https://go.datev.de/procurement-download> abrufbaren DATEV-Security Guideline detailliert beschrieben sind und übergibt DATEV das Protokoll über die Einhaltung der DATEV-Security Guideline. Der Auftragnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, immer nach dem aktuellen Stand der Technik zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für Sicherheitsfunktionen, Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität und Nachvollziehbarkeit. Dazu gehört z.B. auch das Implementieren von Lösungen, um Angriffe auf Online-Anwendungen, wie z.B. „cross site scripting“ oder „SQL-Injection“, zu verhindern.

(2) Die IT-Sicherheitsrichtlinien sind vertraulich und unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Der Auftragnehmer darf die IT-Sicherheitsrichtlinien nur denjenigen Mitarbeitern bekannt machen, deren Kenntnis zwingend erforderlich ist. Eine Weitergabe der IT-Sicherheitsrichtlinien an Subunternehmer bedarf der Zustimmung der DATEV. Nach Abschluss der vereinbarten Leistungen vernichtet der Auftragnehmer die IT-Sicherheitsrichtlinien unverzüglich.

(3) Der Auftragnehmer gibt sämtliche Informationen über auftretende Sicherheitsmängel/-schwachstellen, die in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Software stehen, unverzüglich nach deren Kenntniserlangung an [SOC@DATEV.de](mailto:SOC@DATEV.de) weiter.

(4) Vom Auftragnehmer entwickelte Software darf ausschließlich berechtigten Personen Zugriff auf vertrauliche Daten, insbesondere auf den ausgelieferten Programmcode, erlauben. Eine Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte und die Manipulation von Daten sind auszuschließen.

(5) Sofern DATEV für die Durchführung von Funktionstests und/oder Sicherheitsanalysen eine Permission to attack für erforderlich hält, um etwaig vorhandene Sicherheitslücken zu identifizieren, verpflichtet sich der Auftragnehmer, innerhalb von 2 Wochen ab Aufforderung durch DATEV die unter <https://go.datev.de/permissiontoattack> abrufbare Musterklärung „Permission to Attack“ zu unterzeichnen und an DATEV zu übergeben. Für die Anpassung der Erklärung steht DATEV ein Leistungsbestimmungsrecht nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu.

## 18. Remote-Zugriff

Sofern und solange zwischen den Parteien eine gesonderte Vereinbarung zum Fernzugriff auf die Systeme der DATEV besteht, können die vertragsgegenständlichen Leistungen des Auftragnehmers mit Fernzugriff auf die Systeme der DATEV aus den Räumlichkeiten des Auftragnehmers erbracht werden.

## F. Zusätzliche Bedingungen für Pflege von Software

Für die Pflege von Software gelten, zusätzlich und vorrangig zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DATEV, den Besonderen Bedingungen für Dienstleistungen und für Werkleistungen und den Zusätzlichen Bedingungen für Leistungen mit IT-Bezug die nachstehenden Bedingungen.

## 19. Umfang der Pflegeleistungen

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten Pflegeleistungen für die vertragsgegenständliche Software. Teile dieser Leistungen sind die Bereitstellung eines Supports, die Beseitigung von Störungen sowie Anpassungen und Weiterentwicklungen der Software.
- (2) Hat der Auftragnehmer oder ein Dritter die Software geändert, sind die Wartungs- und Pflegeleistungen hinsichtlich der geänderten Version zu erbringen. Auch eine Änderung der Geräte und Anlagen, auf denen DATEV die Software nutzt, berührt die vorstehenden Pflichten nicht.

## 20. Anpassung und Weiterentwicklung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DATEV unter Aufrechterhaltung der Lauffähigkeit der Software und unter Beachtung der IT-Sicherheitsrichtlinien stets die aktuellste Form der Software, ergänzt um versionierte Hinweise auf neue Funktionalitäten mit entsprechender Dokumentation, zu überlassen. Insbesondere sind Anpassungen aufgrund

# Besondere Einkaufsbedingungen Services der DATEV eG

rechtlicher Änderungen durch den Auftragnehmer unverzüglich vorzunehmen und DATEV unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 21. Support

Der Auftragnehmer erbringt den Support über Telefon, E-Mail und/oder über ein Supportportal hinsichtlich der zu pflegenden Software gegenüber den Mitarbeitern der DATEV. Supportanfragen der DATEV protokolliert der Auftragnehmer und stellt DATEV den Inhalt des Protokolls zur Verfügung.

## 22. Störungsbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Störungen der Software zu beseitigen. Eine Störung liegt vor, wenn die Software aufgrund einer ihr behafteten Ursache die Funktion nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Ablauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält.

(2) Der Auftragnehmer informiert DATEV unverzüglich über Störungen der Software, sobald diese ihm bekannt werden.

(3) In Abhängigkeit der Fehlerklassifikation durch DATEV gelten folgende Reaktionszeiten des Auftragnehmers:

a) Prioritätsgrad A:

Der Prioritätsgrad A liegt vor, wenn ein Fehler vorliegt, der die Nutzbarkeit der Software unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt oder einen Sicherheitsmangel darstellt.

Der Auftragnehmer wird in diesem Falle unverzüglich die Problemlösung aufnehmen und DATEV innerhalb von 2 Stunden über den Stand der Problemlösung informieren.

Ist die Störung auf Fehler in der vom Auftragnehmer überlassenen und erstellten Software zurückzuführen, erfolgt die unverzügliche Lieferung der Störungsbeseitigung bzw. -umgehung sowie, falls erforderlich, einer aktualisierten Version der Benutzerdokumentation der vom Auftragnehmer lizenzierten Software.

Bei Störungen dieses Prioritätsgrads wird der Auftragnehmer, falls erforderlich darüber hinaus, für die Problemanalyse oder Problemlösung auf eigene Kosten innerhalb von 24 Stunden, auch bei DATEV vor Ort, tätig werden.

b) Prioritätsgrad B:

Der Prioritätsgrad B liegt vor, wenn ein Fehler vorliegt, der die Nutzbarkeit der Software einschränkt, ohne dass ein Fehler der Kategorie A vorliegt.

Der Auftragnehmer wird am Tag der Störungsmeldung die Problemlösung aufnehmen und bis zur Problemlösung DATEV innerhalb von 8 Stunden während der Zeiten seiner Supportbereitschaft über den Stand der Problemlösung informieren.

Ist die Störung auf Fehler in der vom Auftragnehmer überlassenen und erstellten Software zurückzuführen, erfolgt die unverzügliche Lieferung der Störungsbeseitigung bzw. -umgehung sowie, falls erforderlich, einer aktualisierten Version der Benutzerdokumentation der vom Auftragnehmer lizenzierten Software.

Bei Störungen dieses Prioritätsgrads wird der Auftragnehmer, falls erforderlich darüber hinaus, für die Problemanalyse oder Problemlösung auf eigene Kosten innerhalb von 3 Werktagen, auch bei DATEV vor Ort, tätig werden.

c) Prioritätsgrad C:

Der Prioritätsgrad C liegt vor, wenn ein Fehler vorliegt, der die Nutzbarkeit der Software nur unwesentlich einschränkt.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 24 Stunden nach Störungsmeldung eine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Störungsmeldung abgeben. Der Auftragnehmer wird innerhalb von 5 Werktagen mit der Störungsbeseitigung beginnen und DATEV monatlich über den Stand der Beseitigungsmaßnahmen informieren.

Sind die Störungen auf Fehler in der vom Auftragnehmer überlassenen und lizenzierten Software zurückzuführen, erfolgt die Störungsbeseitigung mit dem nächsten Update.

(4) Können auftretende Störungen nicht kurzfristig behoben werden, stellt der Auftragnehmer der DATEV eine behelfsmäßige Lösung (Workaround) zur Verfügung, soweit dies hinsichtlich der Folgen und Nutzung für DATEV angemessen und dem Auftragnehmer möglich ist. Ein Workaround stellt jedoch keine Beseitigung der Störung dar. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beseitigung des Fehlers spätestens mit dem nächsten Update vorzunehmen.

(5) Bei erfolgreicher Störungsbeseitigung erfolgt eine Wiederherstellungserklärung durch den Auftragnehmer an DATEV. Die Abnahme der Störungsbeseitigung durch DATEV gilt als erteilt, wenn DATEV nicht innerhalb von 15 Werktagen ab Erhalt der Wiederherstellungserklärung gegenüber dem Auftragnehmer das Fortbestehen von Fehlern anzeigt.

## 23. Vergütung

(1) Der im Vertrag vereinbarte Preis für die Pflegeleistungen ist ein Festpreis.

(2) Die Zahlung der Vergütung wird mit Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung des Auftragnehmers bei DATEV im Voraus für den jeweiligen Pflegezeitraum fällig.

## 24. Kündigung

DATEV ist berechtigt, den Vertrag über Pflegeleistungen ganz oder teilweise mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu kündigen.